



Newsflash Umweltrecht

April/2016

Inhalt

1. <u>BEDENKEN GEGEN NACHPRÜFUNGSRECHT STATT PARTEISTELLUNG IM UMWELTRECHT.....</u>	1
2. <u>FALL KWIZDA: ZU HOHE ANFORDERUNGEN AN SCHADENSNACHWEIS DURCH VERWALTUNGSGERICHT</u>	3
3. <u>AKTUELLES.....</u>	5
4. <u>ENGLISH SUMMARY</u>	6

1. BEDENKEN GEGEN NACHPRÜFUNGSRECHT STATT PARTEISTELLUNG IM UMWELTRECHT

Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention fordert Rechtsschutz in Umweltverfahren. In UVP-Feststellungsverfahren ist dieser Rechtsschutz über ein bloßes Nachprüfungsrecht gelöst, welches eine Beschwerde gegen die Entscheidung, aber keine Parteistellung im Feststellungsverfahren selber vorsieht. Gegen das Instrument Nachprüfungsrecht bestehen jedoch praktische und rechtliche Bedenken.

Nachprüfungsrecht unter Kritik

Grundsätzlich fordert Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention lediglich Rechtsschutz, während im Bereich der Artikel 6 Aarhus-Verfahren (= UVP und IPPC-Verfahren), sowohl Beteiligung als Rechtsschutz (Artikel 9 Abs 2 Aarhus) gefordert ist. Auf den ersten Blick scheint ein Nachprüfungsrecht daher angemessen, um Artikel 9 Abs 3 zu genügen. Bei einer näheren Prüfung stellt sich die Situation jedoch anders dar.

Das Nachprüfungsrecht in § 3 Abs 7a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) sieht vor, dass Umweltorganisationen gegen negative Feststellungsentscheidungen Beschwerde einlegen können. Eine Parteistellung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Nachprüfungsrecht hat gegenüber der Parteistellung einige Einschränkungen, wie keine Mitsprache im Hauptverfahren, verspätete Akteneinsicht, keine Ablehnung von Sachverständigen im Erstverfahren und auch kein Antragsrecht auf eine Feststellung an sich.

Welche Rechte und in welchem Umfang ein Nachprüfungsrecht umfasst ist nicht endgültig geklärt, wie beispielsweise die Frage der Akteneinsicht. Auch die rechtliche Zulässigkeit und der praktische Nutzen sind umstritten. Rechtliche Probleme zeigen sich dabei auf mehreren Ebenen im Verfassungs-, Unions- und auch im Völkerrecht. Das praktische Argument bezüglich des beschleunigten Verfahrens durch Ausschluss vom Erstverfahren hält bei genauerer Kontrolle nicht stand und dürfte sogar eher zu Verzögerungen führen.

Konflikt mit Unions- und Völkerrecht

Die Parteistellung für Umweltorganisationen genügt jedenfalls dem europarechtlichen Grundsatz der Äquivalenz (EuGH 1.12.1998, C-326/96, Rz 18). Dieser besagt, dass der innerstaatliche Rechtsschutz dem unionsrechtlichen um nichts nachstehen darf. Ein Rechtsschutz, welcher Umweltorganisationen schwächere Rechte einräumt, als er anderen Parteien des Verfahrens zukommt, steht unter dem Verdacht, gegen den Äquivalenzgrundsatz und auch gegen den *effet utile*, also dem Recht auf effektiven Rechtsschutz zu verstoßen.

Um das Nachprüfungsrecht unionskonform zu implementieren, müsste sichergestellt werden, dass die prozessualen Rechte trotz Ausschluss vom Erstverfahren gewahrt bleiben. Dies ist vor allem für die Fragen der Verständigung, der Fristen, der Akteneinsicht und des Rechtsmittelumfangs (Zugang zu Höchstgerichten) von Bedeutung. Ein Problem des Nachprüfungsrechts besteht darin, dass in Folge der fehlenden Parteistellung im Erstverfahren die oft äußerst umfangreichen Projektunterlagen den Umweltorganisationen noch nicht zugänglich waren. Die Beschwerdefrist von 4 Wochen wird daher zu Recht sogar von AnwältInnen als nicht ausreichend kritisiert und müsste, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, wohl angehoben werden.

Österreich, wie auch die Europäische Union sind Vertragsparteien der Aarhus Konvention über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltangelegenheiten. Artikel 9 Abs 4 der Konvention sieht vor, dass der Rechtsschutz von Umweltorganisationen angemessen, fair und gerecht sein muss. Im Fall der dänischen NGO BirdLife wurde im Zusammenhang mit Artikel 9 Abs 4 festgehalten, dass die

Einhebung zusätzlicher Gebühren für NGOs nicht zulässig war. Die Ungleichbehandlung von Umweltorganisationen muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt sein und darf deren Rechtsschutz nicht beeinträchtigen.

Konflikt mit dem Verfassungsrecht

Bei Einführung des Nachprüfungsrechtes im UVP-G ging es Österreich unter anderem darum, das anlaufende Vertragsverletzungsverfahren der EU (Vertragsverletzungsverfahren INF 2012/2013) abzuwenden. Als Lösung für den mangelnden Rechtsschutz wurde das Nachprüfungsrecht gewählt, welches weder eine Stellung als bloß Beteiligte, noch die Stellung einer vollen Verfahrenspartei darstellt. Das Nachprüfungsrecht stellt in diesem Zusammenhang am ehesten eine eingeschränkte Parteistellung mit Reduktion auf ein Rechtsmittel dar. Dass allerdings Umweltorganisationen gegenüber „normalen“ Parteien im UVP-G schlechter gestellt werden, lässt verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen, vor allem hinsichtlich des Gleichheitssatzes.

Praktische Probleme des Nachprüfungsrechtes

Der Ausschluss von Umweltorganisationen aus dem eigentlichen Verfahren und die bloße Möglichkeit zur Nachprüfung führen dazu, dass konstruktive Mitgestaltung nicht mehr möglich ist. Die Nachprüfung wirkt als destruktives Instrument. Es kann dann fast nur das Projekt als solches abgelehnt werden und alles getan wird, um die Anliegen dann doch ggfs durch Zurückverweisungen in das Verfahren zu kriegen. Durch einen fehlenden Sachverständigenapparat können sich Verwaltungsgerichte außerdem nicht in der gleichen Art wie die Erstbehörde mit einem Projekt auseinandersetzen, was bei entsprechenden Beschwerden zu Zurückverweisungen führen kann. Das Verwaltungsverfahren hat eine „friedensstiftende Funktion“, welche durch den Verweis von NGOs auf die Nachprüfung konterkariert wird. Ihnen wird somit eine eher „destruktive Rolle“ zuteil, die Verzögerungen generieren kann.

Parteistellung als Lösung

Das Nachprüfungsrecht muss, um dem Äquivalenzprinzip und der Aarhus Konvention zu genügen jedenfalls durch verschiedene verfahrensrechtliche Anpassungen ergänzt werden, wobei nicht abschließend geklärt werden kann, worin diese liegen. Dadurch wird ein paralleles Verfahrensrecht mit möglichen Fallstricken geschaffen was weder zur Verfahrensvereinfachung noch zur Rechtssicherheit beiträgt.

Mit der Parteistellung von Umweltorganisationen im Erstverfahren können die genannten Probleme vollständig umgangen werden. Sie erfüllt alle Voraussetzungen zur Umsetzung der Aarhus Konvention und der unionsrechtlichen Vorgaben und würde sich somit eignen, das Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Österreich zu schließen und abschließende Rechtssicherheit zu schaffen Auch das Verfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) würde durch die Gewährung der Parteistellung wohl gelöst sein und der Fall könnte damit abgeschlossen werden.

Weiterführende Informationen:

[ÖKOBÜRO Papier zum Nachprüfungsrecht](#)

[Der Standard: „Zu Unrecht ausgeschlossen“](#)

*Erich Pürgy, Die Einbindung der Umweltorganisationen in das UVP Feststellungsverfahren durch die UVP-G
Novelle BGBl I 2012/77*

2. FALL KWIZDA: ZU HOHE ANFORDERUNGEN AN SCHADENSNACHWEIS DURCH VERWALTUNGSGERICHT

Die Umwelthaftungsgesetze sind grundsätzlich nur auf Tätigkeiten anwendbar welche besonders umweltgefährdend sind. Hier handelt es sich etwa um den Betrieb von IPPC-Anlagen, Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, Gefahrguttransporten und dergleichen. Das System will daher schnell und effektiv anwendbar sein, um Schäden an Gewässern, Böden oder Biodiversität möglichst zu vermeiden bzw. schnell zu beseitigen. Bei Störfällen oder Lecken am Betriebsstandort ist es meist einfach eine Verbindung zwischen Schaden und Schädiger herzustellen – dafür muss nicht gleich unter großem Zeit- und Ressourcenaufwand ein Fingerabdruckabgleich gemacht werden. Das Niederösterreichische Landesverwaltungsgericht (NÖ LVwG) sieht das anders und verlangt hier den lückenlosen Kausalitätsbeweis.

Ausgangsfall: Jahrelange Grundwasserverschmutzung im Raum Korneuburg

Durch die Tätigkeit des Pharma- und Pestizidherstellers Kwizda Agro GmbH wurde im Raum Korneuburg eine Pestizidverunreinigung des Grundwassers verursacht. Untersuchungen der österreichischen Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 im Jahr 2012 brachten zum Vorschein, dass die Bezirksverwaltungsbehörde keine adäquaten Sanierungsmaßnahmen zur Säuberung des Grundwassers sichergestellt hat. Festgestellt wurde eine Konzentration des Pestizids Clopyralid im Grundwasser, die das 570-fache des Trinkwassergrenzwertes ausmachte. Daraufhin erhob GLOBAL 2000 eine Umweltbeschwerde gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG). Darin forderte die Umweltschutzorganisation die Behörde auf, im Sinne der §§6 und 7 B-UHG tätig zu werden und entsprechend effektive Sanierungsmaßnahmen gem. Anhang 2 B-UHG einzuleiten. Nach Konsultation zweier Sachverständiger zur Frage in welcher Form die Verunreinigung eingetreten sei (einmaliges oder wiederholtes Ereignis) und in welchem Zeitraum die Emission stattgefunden habe kam das NÖ LVwG zum Ergebnis, dass sich ein Schadstoffeintritt nach dem in Kraft treten der Umwelthaftungs-Richtlinie (UH-RL) – nämlich dem 30.04.2007 - nicht mehr zweifelsfrei nachweisen lässt. Die zeitliche Anwendbarkeit des B-UHG (§ 18) sei daher nicht gegeben und die Beschwerde abzuweisen.

Anwendung der Bestimmung zur diffusen Verschmutzung fragwürdig

Das NÖ LVwG verlangt für die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Emissionen vom Betriebsstandort der Kwizda Agro GmbH und einer etwaigen Gewässerschädigung nach dem in Kraft treten der UH-RL einen lückenlosen Kausalbeweis. Dabei wendet das Gericht den § 2 Abs 2 B-UHG an. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von Art 4 Abs 5 UH-RL, die sich auf den Fall der diffusen Verschmutzung bezieht. D.h. wenn mehrere Betreiber als Schadensverursacher in Frage kommen. Im vorliegenden Fall bestand jedoch kein Zweifel an der Identität des Verursachers, weshalb sich die Frage stellt, ob der genannte Paragraph überhaupt zur Anwendung kommen durfte.

EuGH sagt: Präzise Anhaltspunkte sollen reichen

Selbst wenn man von einer Anwendung des § 2 Abs 2 B-UHG auf die Prüfung des zeitlichen Anwendungsbereichs ausginge, dann sollte zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs wohl richtiger Weise der Anscheinsbeweis (prima facie) genügen. – Ein lückenloser Kausalbeweis für die Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Emissionen und Schaden muss nach B-UHG nicht erbracht werden. Das Gesetz spricht von einem ursächlichen Zusammenhang (im Englischen: „causal link“). Beachtet man den Wortlaut und Zweck der UH-RL, welche der Umsetzung des

Verursacherprinzips („*polluter pays principle*“) dient, und die einschlägige Rsp des EuGH dazu, dann ist daraus zu schließen, dass das Beweismaß für die Anwendung der UH-RL niedrig zu liegen hat und der vom NÖ LVwG geforderte lückenlose Kausalitätsbeweis zur Prüfung des Kausalzusammenhanges eine eindeutig rechtswidrige Auslegung des B-UHG darstellt.

Um einen ursächlichen Zusammenhang vermuten zu können muss die zuständige Behörde „über plausible Anhaltspunkte für ihre Vermutung verfügen, wie z. B. die Nähe der Anlage des Betreibers zu der festgestellten Verschmutzung oder die Übereinstimmung zwischen den gefundenen Schadstoffen und den Komponenten, die dieser Betreiber im Rahmen seiner Tätigkeiten verwendet.“ (vgl. EuGH 09.03.2010, C-378/08, Raffinerie Mediterranee, Rn 57f). Wenn sie über derartige Anhaltspunkte verfügt, dann kann sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten der Betreiber und der festgestellten, nicht klar abgegrenzten Verschmutzung herstellen. Nach Ansicht des EuGH fällt ein solcher Fall in den Anwendungsbereich der Richtlinie, es sei denn, die fraglichen Betreiber können diese Vermutung widerlegen (vgl. Rn 58).

Der EuGH gesteht den Mitgliedsstaaten zwar grundsätzlich einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Verfahren Mittel und Dauer der Untersuchung des ursächlichen Zusammenhanges zu (vgl. C-378/08 Rn 70). Dieser wird im konkreten Fall jedoch überschritten. Nach den im österreichischen zivilrechtlichen Schadenersatz geltenden Regeln wird der Kausalzusammenhang oder das Verschulden klassischerweise mittels Anscheinsbeweis nachgewiesen. Ganz allgemein wird der Anscheinsbeweis in Fällen als sachgerecht empfunden, in denen konkrete Beweise vom Beweispflichtigen billigerweise nicht erwartet werden können (vgl. vgl. OGH 26.07.2012, 5 Ob 117/12k). Im gegenständlichen Fall wird jedoch ein Maßstab an den ursächlichen Zusammenhang gelegt, wie es an und für sich im Strafrecht bei Erfolgsdelikten der Fall ist.

Nunmehr wurde der Fall vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht, der es aber gleich gar nicht drauf ankommen ließ sich mit der Frage des Beweismaßes im Umwelthaftungsregime beschäftigen zu müssen. Mit Beschluss vom 28.1.2016 weist dieser die ao. Revision von GLOBAL 2000 aus interessanten Gründen als unzulässig zurück. Die Frage ist somit nicht abschließend geklärt.

Weiterführende Informationen:

[LVwG NÖ vom 29.04.2014, LVwG-AB-13-0195](#)

[LVwG NÖ vom 30.09.2015, LVwG-AV-31/001-2015](#)

[OGH vom 26.07.2012, 5 Ob 117/12k](#)

[EuGH 09.03.2010, C-378/08, Raffinerie Mediterranee \(ERG\) SpA](#)

3. AKTUELLES

Der VwGH entschied, dass Vereine, die keine ausreichende Betroffenheit nachweisen und auch keine eingetragenen Umweltorganisationen sind, im UVP Verfahren keine Parteistellung haben. [Link](#)

Das LVwG Oberösterreich entschied, dass Flächenwidmungspläne Umweltinformationen und daher auszuhändigen sind. Sie sind daher Maßnahmen im Sinne des § 13 Z 3 OÖ Umweltschutzgesetz, da sie sich wahrscheinlich auf Umweltbestandteile und -faktoren auswirken. [Link](#)

Der VwGH entschied, dass der Begriff „Umweltinformationen“ sehr weit auszulegen ist und dass daher auch Dinge wie Bescheide, Aussagen, Stellungnahmen und dergleichen erfasst sind. [Link](#)

Das BVwG entschied, dass angesichts des „Präklusionsurteils“ des EuGH (C-137/14) nicht zulässig ist, die Gründe des Rechtsmittels auf jene des Erstverfahrens zu beschränken. Dies ist im Einklang mit dem Urteil des EuGH. [Link](#)

Das LVwG Niederösterreich entschied, dass die Durchführung einer „de-facto UVP“ durch die Gewerbebehörde aufgrund des Unionsrechts unzulässig ist. [Link](#)

Kurioses: das LVwG Niederösterreich entschied, dass das E-Mail mit dem Betreff „Einspruch oida“ den Anforderungen des § 49 VStG genügt und als gültiges Rechtsmittel zu qualifizieren ist. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

The Right of Review for NGOs under fire

The Austrian Environmental Impact Assessment Law contains a right of review for EIA screening decisions of the authority. While this excludes NGOs from the screening procedure itself, it allows them to challenge the final decision, if it happens to be negative. If however, there is no screening procedure at all, the NGO cannot call for one, leaving a gap of legal protection in the system. In early 2015, a federal court decided to allow for NGOs to also apply for a screening procedure (while still not being part of the screening itself), the ruling is currently under review at the highest administrative court. The right to review itself is under criticism by NGOs, as it does not allow full participation and potentially violates constitutional, European and international law. Now NGOs call for the adoption of full legal standing in all environmental procedures.

High requirements for Environmental Liability might jeopardise its overall application

In principle the Environmental Liability Directive (ELD) applies to operational activities which are particularly dangerous for the environment. Under these activities the operation of IPPC installations, waste management, shipments of hazardous substances and the like can be found. In order to prevent or remedy damages to water, soil and biodiversity effectively the environmental liability system shall be applied quickly. If industrial accidents or leakages on a production site happen it's regularly not problematic to find the link between the damage and the damaging activity – in these cases it's not expedient to spend a lot of resources for "fingerprint matching". The Lower Austrian Administrative Court sees things differently and demands that causality is proven between the operation and the occurred damage. If this case law is confirmed by higher instances the application of the ELD in Austria might be completely undermined.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:

